

Beilage 1362/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-
Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998
geändert werden**

[Landtagsdirektion: L-218/9-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2000 wurden im Bundesbezügegesetz der Pensionsbeitrag von derzeit 11,75 % auf 12,55 % (entsprechend der Anhebung des Pensionsbeitrags für die Bundesbeamten) und der Anrechnungsbeitrag für das Überweisungsverfahren an den zuständigen Sozialversicherungsträger von 22,8 % auf 23,6 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr der Pensionsversicherungsbeitrag und der Anrechnungsbeitrag im Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und im Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 an das Bundesrecht angepasst werden.

Für die übrigen bezügerechtlichen Regelungen des Landes besteht kein Anpassungsbedarf.

II. Kompetenzgrundlagen

Durch § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2000 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, für die Teilnahme an der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung und für die freiwillige Pensionsvorsorge gleiche Regelungen wie die bundesgesetzliche Regelung zu treffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrags bringt dem Land Mehreinnahmen in der Höhe von voraussichtlich 258.585,60 S, denen jedoch durch die gleichzeitige Erhöhung des Anrechnungsbetrags Mehrkosten in derselben Höhe gegenüberstehen. Die beabsichtigte Gesetzesänderung verhält sich somit für das Land Oberösterreich kostenneutral. Gleiches gilt für die Kostenauswirkung auf Gemeindeebene.

IV. EU-Konformität

Durch dieses Gesetzesvorhaben wird das EU-Recht nicht berührt.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt,
der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem
das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde-
Bezügegesetz 1998 geändert werden, beschließen.**

Linz, am 14. März 2002

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Gemeinde- Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 10, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird der Prozentsatz "11,75 %" durch den Prozentsatz "12,55 %" ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 3 wird der Prozentsatz "22,8 %" durch den Prozentsatz "23,6 %" ersetzt.

Artikel II

Das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. Nr. 9, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der Prozentsatz "11,75 %" durch den Prozentsatz "12,55 %" ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 3 wird der Prozentsatz "22,8 %" durch den Prozentsatz "23,6 %" ersetzt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Kranken- und Unfallfürsorge

Die Städte mit eigenem Statut haben für nachstehende Personen Kranken- und Unfallfürsorge mindestens in jenem Ausmaß sicherzustellen, das der Gleichwertigkeit im Sinn des § 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) entspricht:

1. die Mitglieder der Stadtsenate der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels, die keine Erklärung nach § 2 Abs. 3 abgegeben haben, sowie
2. die Personen, die auf Grund einer in Z. 1 genannten Funktion einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug nach diesem Landesgesetz haben."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.